



Brüssel, den 30. Juli 2024  
(OR. en)

12643/24

AGRILEG 360  
PESTICIDE 42

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 24. Juli 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: D091952/05

---

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Cyproconazol und Spirodiclofen in oder auf bestimmten Erzeugnissen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D091952/05.

---

Anl.: D091952/05



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**  
PLAN/2023/1960 Rev. 1  
(POOL/E4/2023/1960/1960R1-EN.docx)  
D091952/05  
[...](2024) **XXX** draft

**VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom **XXX****

**zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des  
Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen  
von Cyproconazol und Spirodiclofen in oder auf bestimmten Erzeugnissen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

**DE**

**DE**

# VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Cyproconazol und Spirodiclofen in oder auf bestimmten Erzeugnissen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 49 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Cyproconazol und Spirodiclofen wurden in Anhang III Teil A der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (im Folgenden „RHG“) festgesetzt.
- (2) Die Genehmigung für den Wirkstoff Cyproconazol lief am 31. Mai 2021 aus, und es wurde kein Antrag auf Erneuerung der Genehmigung gestellt. Alle Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Cyproconazol wurden widerrufen. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) hatte gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005<sup>2</sup> eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur Überprüfung der geltenden RHG vorgelegt. Von der Behörde wurde vorgeschlagen, die Rückstandsdefinition in „Cyproconazol (Summe der Isomere)“ zu ändern. Die Kommission hält diese neue Rückstandsdefinition für geeignet.
- (3) Die RHG für Cyproconazol in oder auf Rapssamen, Sojabohnen sowie Leber und Nieren vom Schwein, vom Rind, vom Schaf, von der Ziege und vom Einhufer ergeben sich aus der Anwendung der Codex-RHG („CXL“), deren Sicherheit für die Verbraucher von der Behörde bestätigt worden war. Die RHG für Leber und Nieren vom Schwein, vom Rind, vom Schaf, von der Ziege und vom Einhufer sollten daher gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf die geltenden Werte festgesetzt werden. Da bezüglich Rapssamen und Sojabohnen einige Informationen fehlten, war eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich. Die auf den CXL beruhenden RHG gelten zwar als sicher, sie werden folglich aber überprüft. Bei der Überprüfung werden die Informationen berücksichtigt, die innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung zur Verfügung stehen. Da für die

<sup>1</sup> ABI. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj>.

<sup>2</sup> Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit; Reasoned opinion on the review of the existing maximum residue levels for cyproconazole according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005. EFSA Journal 2021;19(3):6483.

Verbraucher kein Risiko besteht, ist es angezeigt, die RHG für diese Erzeugnisse in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf die von der Behörde ermittelten Werte festzusetzen. Die RHG für Cyproconazol in oder auf Erbsen (ohne Hülsen), Bohnen, Erbsen, Gerste, Buchweizen und anderem Pseudogetreide, Mais, Hirse, Hafer, Roggen, Weizen, Kaffeebohnen und Zuckerrübenwurzeln, Muskel und Fett vom Schwein, vom Rind, vom Schaf, von der Ziege und vom Einhufer, Muskel, Fett und Leber vom Geflügel, Milch vom Rind, vom Schaf, von der Ziege und vom Pferd sowie Vogelegeier stützten sich auf Verwendungen in der Union, die nicht mehr zulässig sind. Für diese Erzeugnisse gelten CXL, deren Sicherheit für die Verbraucher von der Behörde bestätigt worden war. Da jedoch einige Informationen fehlten, war eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich. Die auf den CXL beruhenden RHG gelten zwar als sicher, sie werden folglich aber überprüft. Bei der Überprüfung werden die Informationen berücksichtigt, die innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung zur Verfügung stehen. Da für die Verbraucher kein Risiko besteht, ist es angezeigt, die RHG für diese Erzeugnisse in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf die von der Behörde ermittelten Werte festzusetzen.

- (4) Da sich die RHG für Cyproconazol auf Verwendungen in der Union stützten, die nicht mehr zulässig sind, und keine CXL oder Einfuhrtoleranzen gelten, sollten die RHG für alle anderen Erzeugnisse gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in Verbindung mit deren Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a auf die erzeugnisspezifischen Bestimmungsgrenzen gesenkt und in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgesetzt werden.
- (5) Die Genehmigung für den Wirkstoff Spirodiclofen lief am 31. Juli 2020 aus, und es wurde kein Antrag auf Erneuerung der Genehmigung gestellt. Alle Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Spirodiclofen wurden widerrufen. Die Behörde hatte gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005<sup>3</sup> eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur Überprüfung der geltenden RHG vorgelegt. Sie schlug vor, die Rückstandsdefinition bei den Gruppen der Lebensmittel tierischen Ursprungs in „Spirodiclofen-Enol (M01), ausgedrückt als Spirodiclofen“ zu ändern. Die Kommission hält diese neue Rückstandsdefinition für geeignet.
- (6) Die Behörde zog den Schluss, dass die RHG für Spirodiclofen in oder auf Grapefruit, Orangen, Zitronen, Limetten, Mandarinen, Mandeln, Paranüssen, Kaschunüssen, Esskastanien, Macadamia-Nüssen, Pekannüssen, Pistazien, Walnüssen, Tafeltrauben, Avocadofrüchten, Mangos und Papayas von Einfuhrtoleranzen abgeleitet wurden und durch ausreichend Daten zu den geltenden guten Agrarpraktiken belegt sind und dass sie für die Verbraucher als sicher gelten. Auf der Grundlage des kombinierten Datensatzes der Untersuchungen an Grapefruit, Orangen und Zitronen wurde der abgeleitete RHG auf die gesamte Gruppe der Zitrusfrüchte extrapoliert. Auf der Grundlage des kombinierten Datensatzes der Untersuchungen an Mandeln und Pekannüssen wurde der abgeleitete RHG auf die gesamte Gruppe der Schalenfrüchte (mit Ausnahme von Kokosnüssen und Haselnüssen) extrapoliert. Anders als bei den bisher festgesetzten RHG für Grapefruit, Orangen, Zitronen, Limetten, Mandarinen, Mandeln, Paranüssen, Kaschunüssen, Esskastanien, Macadamia-Nüssen, Pekannüssen, Pistazien, Walnüssen, Tafeltrauben, Avocadofrüchten, Mangos und Papayas wurde zur Berechnung der RHG eine etwas andere Methodik angewandt. Daraus ergibt sich, dass

<sup>3</sup> Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit; Reasoned opinion on the review of the existing maximum residue levels for spirodiclofen according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005. EFSA Journal 2021;19(11):6908.

die RHG für Limetten und Mandarinen beibehalten werden sollten, die RHG für Grapefruit, Orangen, Zitronen, Mandeln, Avocadofrüchte, Mangos und Papayas gesenkt werden sollten und die RHG für Paranüsse, Kaschunüsse, Esskastanien, Macadamia-Nüsse, Pekannüsse, Pistazien, Walnüsse und Tafeltrauben angehoben und in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgesetzt werden sollten.

- (7) Die RHG für Spirodiclofen in oder auf Kokosnüssen, Haselnüssen, Pinienkernen, Kernobst, Steinobst, Keltertrauben, Erdbeeren, Heidelbeeren, Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß), Tomaten, Paprika, Hopfen, Muskel, Fett, Leber und Nieren vom Schwein, vom Rind, vom Schaf, von der Ziege und vom Einhufer sowie Milch vom Rind, vom Schaf, von der Ziege und vom Pferd ergeben sich aus der Anwendung der CXL, deren Sicherheit für die Verbraucher von der Behörde bestätigt worden war. Diese RHG sollten daher gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf die geltenden Werte festgesetzt werden.
- (8) Die RHG für Spirodiclofen in oder auf Schlangengurken und Gewürzgurken stützten sich auf Verwendungen in der Union, die nicht mehr zulässig sind. Für diese Erzeugnisse gelten CXL, deren Sicherheit für die Verbraucher von der Behörde bestätigt worden war. Die RHG für diese Erzeugnisse sollten daher gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf die Werte der CXL festgesetzt werden.
- (9) Da sich die RHG für Spirodiclofen auf Verwendungen in der Union stützten, die nicht mehr zulässig sind, und keine CXL oder Einfuhtoleranzen gelten, sollten die RHG für alle anderen Erzeugnisse in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in Verbindung mit deren Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a auf die erzeugnisspezifischen Bestimmungsgrenzen gesenkt werden.
- (10) Die Kommission hat die EU-Referenzlaboratorien für Pestizidrückstände zu der Frage konsultiert, ob bestimmte Bestimmungsgrenzen angepasst werden müssen. Diese Laboratorien schlugen für alle unter die vorliegende Verordnung fallenden Wirkstoffe produktsspezifische Bestimmungsgrenzen vor, die analytisch erreichbar sind.
- (11) Die Handelspartner der Union wurden über die Welthandelsorganisation zu den neuen RHG konsultiert, und ihre Anmerkungen wurden berücksichtigt.
- (12) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (13) Damit die Erzeugnisse normal vermarktet, verarbeitet und verbraucht werden können, sollte die vorliegende Verordnung nicht für Erzeugnisse gelten, die vor dem Geltungsbeginn der neuen RHG in Verkehr gebracht wurden und für die ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet ist.
- (14) Vor dem Geltungsbeginn der neuen RHG sollte eine angemessene Frist eingeräumt werden, damit sich die Mitgliedstaaten, Drittländer und Lebensmittelunternehmer an die durch die Änderung der RHG bedingten Anforderungen anpassen können.
- (15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

### *Artikel 2*

Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in der vor der Änderung durch die vorliegende Verordnung geltenden Fassung gilt weiterhin für Erzeugnisse, die vor dem ... [Amt für Veröffentlichungen: *Bitte Datum 6 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einsetzen*] in der Union in Verkehr gebracht wurden.

### *Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem ... [Amt für Veröffentlichungen: *Bitte Datum 6 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einsetzen*].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN*